

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 14 BEg 12/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Landesamt für Versorgung und
Familienförderung -Landesversorgungsamt-,
München, Schellingstraße 155,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 1997 durch die
Richter Dr. U d s c h i n g , Dr. N a u j o k s und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 1996 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden formalen Anforderungen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es hier.

Die Klägerin beruft sich in erster Linie auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Damit kann sie jedoch bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil sie die grundsätzliche Bedeutung nicht - wie in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschrieben - "dargelegt" hat. Die grundsätzliche Rechtsfrage ist klar zu formulieren, und es muß aufgezeigt werden, daß sie allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nrn 11, 39). Ferner ist darzutun, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Das ist zum einen nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 4, 11). Zum anderen ist auch eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; das muß substantiiert vorgetragen werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 13, 65). Schließlich ist darzulegen, daß die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit auch klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 54).

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Klägerin nicht. Die Klägerin wirft sinngemäß die Rechtsfrage auf, ob türkische Staatsangehörige, die in Bayern leben, aufgrund der pflichtwidrig unterbliebenen Umsetzung europarechtlicher Vorschriften, insbesondere des Art 36 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei vom 12. September 1963, einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bei der Gewährung landesrechtlicher Sozialleistungen in Bayern haben und deshalb in den Kreis der bezugsberechtigten Personen nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG) einzubeziehen sind. Es fehlt jedoch an der Darlegung der (erneuten) Klärungsbedürftigkeit dieser grundsätzlichen Rechtsfrage. Das BSG hat sich in seinem Urteil vom 3. November 1993 - 14b REg 6/93 - (SozR 3-6935 Allg Nr 1) mit diesem Problemkreis beschäftigt und entschieden, es verstoße weder gegen die Europäi-



sche Sozialcharta noch gegen das Assoziationsrecht zwischen der EWG und der Türkei und auch nicht gegen den Gleichheitssatz oder das Schutzgebot des Grundgesetzes (GG) für Ehe und Familie, daß türkische Staatsangehörige vom Bezug des bayerischen Landeserziehungsgeldes (LErzg) ausgeschlossen sind. Das Assoziationsabkommen mit der Türkei enthalte im wesentlichen nur Programmsätze. Es bedürfe der weiteren Umsetzung. Selbst nach Ablauf der in Art 36 des Abkommens vorgesehenen Frist zur schrittweisen Herstellung der Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer von 22 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens begründe es keine Rechtsansprüche auf Sozialleistungen (ebenso EuGHE 1987, 3719 = NJW 1988, 1442; BVerwGE 78, 192, 195). Die Klägerin hat nicht dargelegt, daß diese Rechtsauffassung des BSG in der Literatur oder durch andere Gerichte in Zweifel gezogen worden ist.

Darüber hinaus enthält die Beschwerde aber auch keine hinreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage in einem nachfolgenden Revisionsverfahren. Es fehlt bereits am Vortrag der Klägerin, die unterbliebene Umsetzung des Assoziationsabkommens verletzte subjektive öffentliche Rechte von türkischen Einwohnern eines Mitgliedstaats der EU. Aber auch darüber hinaus mangelt es an der hinreichenden Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage. Der Vorwurf, das Assoziationsabkommen mit der Türkei bisher nicht vollständig umgesetzt zu haben, kann nur die EU, die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den von den Vertragsparteien eingerichteten Assoziationsrat (Art 6 des Abkommens) treffen, nicht aber den Beklagten. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland sind nicht Mitgliedstaaten der EU und nicht Partner des Assoziationsabkommens mit der Türkei. Die unterbliebene Umsetzung des Abkommens kann in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur nicht fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht zugunsten der Betroffenen allenfalls eine Schadenersatzpflicht auslösen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. November 1991 - Rs C-6/90 und C-9/90 - NJW 1992, 165 = EuZW 1991, 758 zum Konkursausfallgeld; Urteil vom 8. Oktober 1996 - Rs C-178/94, C-179/94, C-188/94, C-189/94 und C-190/94 - NJW 1996, 3141 zum Reiserecht; Übersicht zur Rechtsprechung des EuGH bei Huff NJW 1996, 3190), nicht aber automatisch zur Gleichstellung türkischer Staatsangehöriger mit Angehörigen aus Mitgliedstaaten der EU in allen sozialrechtlichen Angelegenheiten führen. Ein solcher Schadenersatzanspruch könnte auf deutscher Seite nur gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sein, nicht aber gegen ein Bundesland. Außerdem ist nicht vorgetragen worden, daß die Entscheidung über einen derartigen Schadenersatzanspruch der Sozialgerichtsbarkeit und nicht, entsprechend der Amtshaftung nach Art 34 GG iVm § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der ordentlichen Gerichtsbarkeit obliegt.

Die Frage, ob dem Rechtsstreit deshalb grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil der EuGH mittlerweile das Bundeserziehungsgeld (BERzg) als einer "Familienleistung" iS des Art 4 Abs 1 Buchst h VO (EWG) Nr 1408/71 gleichzustellend bezeichnet hat (Urteil vom 10. Oktober 1996 - Rs C-245/94 und C-312/94, vgl. EuZW 1996, S 730), kann offenblei-



ben. Dieser Aspekt der Rechtslage, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache möglicherweise begründen könnte, ist mit der Beschwerde nicht vorgetragen worden. Wegen des Ablaufs der Beschwerdebegründungsfrist am 13. Januar 1997 konnte dies auch nicht mehr nachgeholt werden. Daher bedarf es keiner Entscheidung, ob der ergänzende Schriftsatz der Klägerin vom 4. Februar 1997 einen solchen Vortrag enthält und er den Anforderungen an eine formgerechte Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache entspricht.

Die Rüge der Klägerin, der Beschluß des LSG weiche von höchstrichterlichen Entscheidungen iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ab, ist ebenfalls unzulässig. Die Beschwerde zeigt nicht auf, welcher im Beschluß des LSG enthaltene Rechtssatz von welchem Rechtssatz aus dem Urteil des BSG vom 3. November 1993 - 14b REg 6/93 - (SozR 3-6935 Allg Nr 1) oder dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. März 1992 - 2 BvR 368/93 - über die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18. Dezember 1992 - 7 C 92/92 - (DVBl 1993, 787 = NVwZ 1993, 778) zum vergleichbaren Fall des LERzg in Baden-Württemberg abweicht. Sonstige höchstrichterliche Entscheidungen deutscher Gerichte hat die Klägerin nicht aufgeführt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das LSG sich gerade in Übereinstimmung mit diesen beiden Entscheidungen befindet und sich auch ausdrücklich auf sie bezieht.

Die Frage der Abweichung des Beschlusses des LSG zum LERzg von dem zwei Wochen vorher ergangenen Urteil des EuGH vom 10. Oktober 1996 - Rs C-245/94 und C-312/94 - zum BERzg kann offenbleiben. Zum einen reicht eine Abweichung von einer Entscheidung des EuGH für die Zulassung einer Divergenzrevision nicht aus (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), und zum anderen könnte eine solche Rüge allenfalls dem insoweit verspäteten Schriftsatz vom 4. Februar 1997 zu entnehmen sein.

Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

